

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur strafverfahrensrechtlichen Verankerung des Täter-Opfer-Ausgleichs

A. Zielsetzung

Bislang wird nur in einem kleinen Teil aller Strafverfahren der Täter-Opfer-Ausgleich, der auch den Interessen des Verletzten Rechnung trägt, praktiziert. Der Entwurf verfolgt daher das Ziel, dem Täter-Opfer-Ausgleich einen breiteren Anwendungsbereich zu verschaffen.

B. Lösung

Zentrale Bedeutung für den Ausbau des Täter-Opfer-Ausgleichs kommt dessen strafprozessualer Verankerung zu. Der Entwurf schlägt daher vor, dass Gerichten und Staatsanwaltschaften ausdrücklich die Prüfung der Möglichkeiten aufgegeben wird, einen Ausgleich zwischen Beschuldigtem und Verletztem zu erreichen; in geeigneten Fällen sollen sie auf die Herbeiführung eines solchen Ausgleichs aktiv hinwirken. Der Entwurf geht davon aus, dass dies zu einer stärkeren Anwendung des Täter-Opfer-Ausgleichs führen wird.

Die Möglichkeit einer Einstellung des Strafverfahrens nach Erfüllung von Auflagen und Weisungen wird dadurch erweitert, dass der bisher abschließende Maßnahmenkatalog des § 153a StPO geöffnet wird. Der Entwurf schlägt ergänzend vor, ein ernsthaftes Bemühen des Beschuldigten, einen Ausgleich mit dem Verletzten zu erreichen, in den Katalog der Auflagen und Weisungen des § 153a StPO aufzunehmen.

Auch durch eine verstärkte Einbindung der Anwaltschaft soll der Täter-Opfer-Ausgleich deutlich gefördert werden. Der Entwurf geht davon aus, dass die Bemühungen des Rechtsanwalts, der als Verteidiger oder Rechtsbeistand des Verletzten an der Durchführung des Täter-Opfer-Ausgleichs mitwirkt, regelmäßig bei der Bemessung der Gebühren erhöhend zu berücksichtigen sein werden.

Die in den neuen Ländern als partielles Bundesrecht geltenden §§ 40 bis 45 des Gesetzes über die Schiedsstellen in den Gemeinden, die das Verfahren zum Täter-Opfer-Ausgleich regeln, haben sich nicht bewährt. Der Entwurf sieht deren Aufhebung vor, um der Praxis die Möglichkeit zu eröffnen, die verfahrenstechnischen Vorgaben zum Täter-Opfer-Ausgleich im Wege landesrechtlicher Vorschriften zu regeln.

C. Alternativen

Beibehaltung des gegenwärtigen Rechtszustands.

D. Kosten der öffentlichen Haushalte

Durch die verstärkte Inanspruchnahme der mit der Durchführung eines Täter-Opfer-Ausgleichs betrauten Ausgleichsstellen ist mit bei den Ländern anfallenden Mehrkosten zu rechnen, die sich derzeit nicht quantifizieren lassen.

E. Sonstige Kosten

Kosten für die Wirtschaft und soziale Sicherungssysteme ergeben sich durch die vorgeschlagenen Regelungen nicht. Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind daher nicht zu erwarten.

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
022 (131) – 430 00 – Str 190/99

Berlin, den 28. Oktober 1999

An den
Präsidenten des
Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zur strafverfahrensrechtlichen Verankerung des Täter-
Opfer-Ausgleichs

mit Begründung (Anlage 1) und Vorblatt.

Ich bitte, die Beschlussfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium der Justiz.

Der Bundesrat hat in seiner 741. Sitzung am 9. Juli 1999 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf, wie aus Anlage 2 ersichtlich, Stellung zu nehmen.

Die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist in der als Anlage 3 beigefügten Gegenäußerung dargelegt.

Gerhard Schröder

Anlage 1

Entwurf eines Gesetzes zur strafverfahrensrechtlichen Verankerung des Täter-Opfer-Ausgleichs

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1**Änderung der Strafprozessordnung**

Die Strafprozessordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. April 1987 (BGBl. I S. 1074, 1319), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. § 153a wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird durch folgende Sätze ersetzt:

„Mit Zustimmung des für die Eröffnung des Hauptverfahrens zuständigen Gerichts und des Beschuldigten kann die Staatsanwaltschaft bei einem Vergehen vorläufig von der Erhebung der öffentlichen Klage absehen und zugleich dem Beschuldigten Auflagen und Weisungen erteilen, wenn diese geeignet sind, das öffentliche Interesse an der Strafverfolgung zu beseitigen, und die Schwere der Schuld nicht entgegensteht. Als Auflagen oder Weisungen kommen insbesondere in Betracht,

 1. zur Wiedergutmachung des durch die Tat verursachten Schadens eine bestimmte Leistung zu erbringen,
 2. einen Geldbetrag zugunsten einer gemeinnützigen Einrichtung oder der Staatskasse zu zahlen,
 3. sonst gemeinnützige Leistungen zu erbringen,
 4. Unterhaltungspflichten in einer bestimmten Höhe nachzukommen,
 5. sich ernsthaft zu bemühen, einen Ausgleich mit dem Verletzten zu erreichen (Täter-Opfer-Ausgleich), oder
 6. an einem Aufbauseminar nach § 2b Abs. 2 Satz 2 oder § 4 Abs. 8 Satz 4 des Straßenverkehrsgesetzes teilzunehmen.“
 - bb) In dem bisherigen Satz 2 werden die Angabe „Satzes 1 Nr. 1 bis 3 und 5“ durch die Angabe „Satzes 2 Nr. 1 bis 3, 5 und 6“ und die Angabe „Satzes 1 Nr. 4“ durch die Angabe „Satzes 2 Nr. 4“ ersetzt.
 - cc) In dem bisherigen Satz 6 werden die Wörter „in den Fällen des Satzes 1 Nr. 1 bis 4“ durch die Wörter „in den Fällen des Satzes 2 Nr. 1 bis 5“ ersetzt.

- b) In Absatz 2 werden die Sätze 1 und 2 wie folgt gefasst:

„Ist die Klage bereits erhoben, so kann das Gericht mit Zustimmung der Staatsanwaltschaft und des Angeschuldigten das Verfahren vorläufig einstellen und zugleich dem Angeschuldigten die im Absatz 1 Satz 1 und 2 bezeichneten Auflagen und Weisungen erteilen. Absatz 1 Satz 3 bis 6 gilt entsprechend.“

2. Nach § 155 werden die folgenden §§ 155a und 155b eingefügt:

„§ 155a

Die Staatsanwaltschaft und das Gericht sollen in jedem Stadium des Verfahrens die Möglichkeiten prüfen, einen Ausgleich zwischen Beschuldigtem und Verletztem zu erreichen. In geeigneten Fällen sollen sie darauf hinwirken. Gegen den ausdrücklichen Willen des Verletzten soll die Eignung nicht angenommen werden.

§ 155b

(1) Die Staatsanwaltschaft und das Gericht können zum Zweck des Täter-Opfer-Ausgleichs einer mit dessen Durchführung beauftragten Stelle von Amts wegen oder auf deren Antrag die hierfür erforderlichen personenbezogenen Informationen übermitteln. Die Akten können der beauftragten Stelle zur Einsichtnahme übersandt werden, soweit die Erteilung von Auskünften einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordern würde. Eine nichtöffentliche Stelle ist darauf hinzuweisen, dass sie die übermittelten Informationen nur für Zwecke des Täter-Opfer-Ausgleichs verwenden darf.

(2) Die beauftragte Stelle darf die nach Absatz 1 übermittelten personenbezogenen Informationen nur verarbeiten und nutzen, soweit dies für die Durchführung des Täter-Opfer-Ausgleichs erforderlich ist und schutzwürdige Interessen des Betroffenen nicht entgegenstehen. Sie darf personenbezogene Informationen nur erheben sowie die erhobenen Informationen verarbeiten und nutzen, soweit der Betroffene eingewilligt hat und dies für die Durchführung des Täter-Opfer-Ausgleichs erforderlich ist. Nach Abschluss ihrer Tätigkeit berichtet sie in dem erforderlichen Umfang der Staatsanwaltschaft oder dem Gericht.

(3) Ist die beauftragte Stelle eine nichtöffentliche Stelle, finden die Vorschriften des Dritten Abschnitts des Bundesdatenschutzgesetzes auch Anwendung, wenn die Informationen nicht in oder aus Dateien verarbeitet werden.

(4) Die Unterlagen mit den in Absatz 2 Satz 1 und 2 bezeichneten personenbezogenen Informationen sind

von der beauftragten Stelle nach Ablauf eines Jahres seit Abschluss des Strafverfahrens zu vernichten. Die Staatsanwaltschaft oder das Gericht teilt der beauftragten Stelle unverzüglich von Amts wegen den Zeitpunkt des Verfahrensabschlusses mit.“

3. In § 172 Abs. 2 Satz 3 wird die Angabe „§ 153a Abs. 1 Satz 1, 6“ durch die Angabe „§ 153a Abs. 1 Satz 1, 7“ ersetzt.

Artikel 2

Änderung der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte

§ 87 Satz 2 der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 368-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, die zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„Hierzu gehören auch Tätigkeiten im Rahmen des Täter-Opfer-Ausgleichs, soweit der Gegenstand nicht vermögensrechtlich ist, und die Einlegung von Rechtsmitteln bei dem Gericht desselben Rechtszuges.“

Artikel 3

Änderung des Gesetzes über die Schiedsstellen in den Gemeinden

Die §§ 40 bis 45 des Gesetzes über die Schiedsstellen in den Gemeinden vom 13. September 1990 (GBl. I Nr. 61 S. 1527), das nach Anlage II Kapitel III Sachgebiet A Abschnitt I Nr. 3 des Einigungsvertrags vom 31. August 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. II S. 885, 1167) fortgilt, werden aufgehoben.

Artikel 4

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeines

I. Ausgangslage

Vor dem Hintergrund der im Bereich des Jugendstrafrechts gewonnenen positiven Erfahrungen ist dem Täter-Opfer-Ausgleich und der Schadenswiedergutmachung durch das Gesetz zur Änderung des Strafgesetzbuches, der Strafprozessordnung und anderer Gesetze (Verbrechensbekämpfungsgesetz) vom 28. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3186) in größerem Umfang als zuvor Eingang in das Erwachsenenstrafrecht verschafft worden. Insbesondere durch die erfolgte Einfügung des § 46a StGB ist eine Reaktionsform auf Kriminalität ausgebaut worden, die einerseits das Opfer einer Straftat und dessen Belange stärker in den Mittelpunkt des Interesses rückt, andererseits den Täter zur Übernahme von Verantwortung für die Folgen seiner Straftat veranlasst.

Gleichwohl scheint die Praxis das Instrument des Täter-Opfer-Ausgleichs, gerade im Bereich des Erwachsenenstrafrechts, noch nicht in dem Maße zu nutzen, wie dies auf der Grundlage der materiell-rechtlichen Regelungen möglich und wünschenswert wäre. Bislang wird nur ein kleiner Teil der von der Strafjustiz zu bewältigenden Verfahren auf diesem Wege erledigt. Als ein wesentlicher Grund für diesen Umstand wird vielfach das Fehlen einer verfahrensrechtlichen Verankerung des Täter-Opfer-Ausgleichs in der Strafprozessordnung genannt.

Vor diesem Hintergrund sollen die mit dem Entwurf vorgeschlagenen Regelungen dazu beitragen, dass das vorhandene Anwendungspotential des Täter-Opfer-Ausgleichs künftig stärker ausgeschöpft wird.

II. Grundzüge des Entwurfs

1. Die strafverfahrensrechtliche Verankerung des Täter-Opfer-Ausgleichs erfolgt einerseits durch die Einfügung der neuen §§ 155a und 155b StPO, andererseits im Wege der Ergänzung des § 153a StPO.
 - a) Mit dem neuen § 155a StPO wird eine prozessuale Grundnorm für die Anwendung des Täter-Opfer-Ausgleichs im Strafverfahren geschaffen. Sie macht es ausdrücklich den Staatsanwaltschaften und Gerichten zur Aufgabe, in jedem Stadium des Verfahrens die Möglichkeiten zu prüfen, einen Ausgleich zwischen dem Beschuldigten und dem Opfer einer Straftat zu erreichen. Die Strafjustiz soll nicht nur die Durchführung eines Täter-Opfer-Ausgleichs oder erfolgter Schadenswiedergutmachung durch Verfahrenseinstellung, Absehen von Strafe oder Strafmilderung honorieren können, sondern im Hinblick auf das Rechtsfrieden schaffende Ziel eines Ausgleichs zwischen Beschuldigtem und Verletztem initiativ werden. § 155a

StPO sieht deshalb auch vor, dass Staatsanwaltschaft und Gericht in geeigneten Fällen auf die Erreichung eines Ausgleichs aktiv hinwirken.

Der Entwurf sieht in diesem Zusammenhang bewusst von detaillierten verfahrenstechnischen Vorgaben ab. Es soll insoweit Raum bleiben für landesrechtliche Regelungen, die den jeweils landesspezifischen Gegebenheiten und entwickelten Konzepten zur Durchführung des Täter-Opfer-Ausgleichs Rechnung tragen.

Um datenschutzrechtlichen Bedenken zu begegnen, die in der Praxis zu Zweifeln an der Zulässigkeit der Übermittlung von personenbezogenen Informationen aus Strafverfahren an die Ausgleichsstellen und damit zu Hindernissen bei der effektiven Durchführung des Täter-Opfer-Ausgleichs geführt haben, sieht der Entwurf in § 155b StPO aus Gründen der Normenklarheit und zum Ausschluss zweckändernder Verwendungen eine bereichsspezifische gesetzliche Grundlage sowohl für die Übermittlung von personenbezogenen Informationen an die Ausgleichsstelle wie auch für die Erhebung solcher Informationen durch die Ausgleichsstelle sowie deren Verarbeitung und Nutzung vor. Ergänzt werden diese Bestimmungen durch Regelungen zur Datenschutzkontrolle und zur Vernichtung der Unterlagen, die personenbezogene Informationen enthalten.

- b) Verfahrensrechtlich verankert wird der Täter-Opfer-Ausgleich durch den Entwurf auch in § 153a StPO. Es wird vorgeschlagen, in den Katalog der Auflagen und Weisungen des § 153a Abs. 1 StPO die eine zunächst vorläufige und nach Erfüllung endgültige Einstellung des Verfahrens ermöglichende Weisung an den Beschuldigten aufzunehmen, sich ernsthaft zu bemühen, einen Ausgleich mit dem Verletzten zu erreichen.

Der Regelungsvorschlag orientiert sich an der Vorschrift des § 10 Abs. 1 Satz 3 Nr. 7 JGG, weicht aber insoweit von ihr ab, als ausdrücklich ein ernsthaftes Bemühen des Beschuldigten gefordert wird. Die Forderung eines ernsthaften Bemühens dient dabei lediglich der vorsorglichen Klarstellung, da selbstverständlich eine Einstellung des Verfahrens auf der Grundlage eines nicht ernsthaften Bemühens nicht in Betracht kommt.

2. Weiter schlägt der Entwurf eine Öffnung des Katalogs der nach § 153a Abs. 1 StPO möglichen Auflagen und Weisungen vor. Diese sind bisher abschließend enumerativ in der Vorschrift aufgeführt. Aus der Praxis ist bekannt, dass gelegentlich auch andersartige Auflagen oder Weisungen als sachgerecht angesehen würden. Die nach geltendem Recht ausdrücklich

benannten Auflagen und Weisungen unter Einschluss der neuen des Täter-Opfer-Ausgleichs sollen daher nur noch beispielhaft genannt werden. Außerdem wird auch dem Revisionsgericht die Möglichkeit zu einer Einstellung des Verfahrens nach § 153a Abs. 2 StPO eingeräumt.

3. Dem Ziel einer Stärkung des Täter-Opfer-Ausgleichs im Strafverfahren dient auch die mit dem Entwurf vorgeschlagene Änderung des § 87 BRAGO, die einen gebührenrechtlichen Anreiz zur Beteiligung an einem Täter-Opfer-Ausgleich bezweckt. Es wird ausdrücklich hervorgehoben, dass die Gebühren für die Tätigkeit des Rechtsanwalts als Verteidiger auch Tätigkeiten im Rahmen des Täter-Opfer-Ausgleichs abgeben, die nicht vermögensrechtlicher Natur sind. Der Entwurf geht dabei davon aus, dass über den Kernbereich der Verteidigung hinausgehende Bemühungen im Rahmen der Durchführung eines Täter-Opfer-Ausgleichs bei der Ausfüllung des für die Gebühr als Verteidiger zur Verfügung stehenden weiten Betragsrahmens eine Erhöhung der anzusetzenden Pauschgebühr rechtfertigen. Dies gilt entsprechend auch für die Vergütung des Rechtsanwalts eines anderen Verfahrensbeteiligten, insbesondere desjenigen des durch die Straftat Verletzten (vgl. § 95 BRAGO).
4. Das Gesetz über die Schiedsstellen in den Gemeinden vom 13. September 1990 (GBl. I S. 1527) ist nach Wirksamwerden des Einigungsvertrages in den neuen Bundesländern und für Vergehen, die auf dem Gebiet des früheren Berlin-Ost begangen werden, auch im Land Berlin als fortgeltendes DDR-Recht in Kraft geblieben (Anlage II Kapitel III Sachgebiet A Abschnitt I Nr. 3 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990).

Die §§ 40 bis 45 dieses Gesetzes regeln ein Schlichtungsverfahren zur außergerichtlichen Erledigung einer Strafsache. Sie sehen die Abgabe von Strafverfahren durch die Staatsanwaltschaft an die Schiedsstellen zur Durchführung des Täter-Opfer-Ausgleichs vor. Die Vorschriften haben sich in der Praxis nicht bewährt. Das in ihnen geregelte aufwendige Verfahren steht einer verstärkten Anwendung des Täter-Opfer-Ausgleichs unter Einbeziehung der Schiedsstellen in den Gemeinden nach einhelliger Einschätzung der Praxis entgegen. Die §§ 40 bis 45 des Gesetzes über die Schiedsstellen in den Gemeinden sollen deshalb aufgehoben werden.

Dem Bund steht insoweit die Gesetzgebungskompetenz zu. Die §§ 40 bis 45 des Gesetzes über die Schiedsstellen in den Gemeinden sind gemäß Artikel 9 Abs. 2 und 4 des Einigungsvertrages partielles Bundesrecht. Danach gilt das fortgeltende Recht, soweit es einen Gegenstand der konkurrierenden Gesetzgebung betrifft, als Bundesrecht fort, wenn und soweit es sich auf Sachgebiete bezieht, die im übrigen Geltungsbereich des Grundgesetzes bundesrechtlich geregelt sind. Das Gesetz über die Schiedsstellen enthält in den §§ 40 bis 45 Vorschriften, die das Schlichtungsverfahren zur außergerichtlichen Erledigung einer Strafsache betreffen, und die mit der Möglichkeit des Absehens von Strafverfolgung we-

gen Geringfügigkeit strafprozessuale Bestimmungen enthalten, die das staatsanwaltschaftliche Verfahren betreffen. Hierbei handelt es sich um einen Gegenstand der konkurrierenden Gesetzgebung (Artikel 74 Abs. 1 Nr. 1 GG), von dem der Bund Gebrauch gemacht hat.

5. Auch im Übrigen steht dem Bund die Gesetzgebungskompetenz aus Artikel 74 Abs. 1 Nr. 1 GG (gerichtliches Verfahren, Recht der Rechtsanwaltschaft) zu. Die Notwendigkeit einer bundesgesetzlichen Regelung ergibt sich daraus, dass im Interesse der gesamtstaatlichen Rechtseinheit für den Strafprozess und das Gebührenrecht der Anwälte – wie insoweit auch bisher – einheitliche Regelungen gelten müssen (Artikel 72 Abs. 2 GG).

III. Auswirkungen

Der Bund sowie die Haushalte der Gemeinden werden durch die Vorschläge des Entwurfs nicht mit Kosten belastet.

Durch die verstärkte Inanspruchnahme der mit der Durchführung eines Täter-Opfer-Ausgleichs betrauten Ausgleichsstellen ist mit bei den Ländern anfallenden Mehrkosten zu rechnen, die sich derzeit nicht quantifizieren lassen. Andererseits dürften sich aber auch Einsparungen dadurch ergeben, dass strafgerichtliche Hauptverhandlungen und auch Zivilprozesse nach erfolgreicher Durchführung eines Täter-Opfer-Ausgleichs überflüssig werden können. Aus diesem Grund wird sich auch die Änderung der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte kostenneutral auswirken, zumal die gebührenrechtliche Berücksichtigung von Tätigkeiten im Rahmen des Täter-Opfer-Ausgleichs bereits dem geltenden Recht entspricht.

Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

B. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Artikel 1 (Änderung der Strafprozessordnung)

Zu Nummer 1 (§ 153a StPO)

Bisher nennt § 153a Abs. 1 Satz 1 StPO in einem abschließenden Katalog diejenigen Arten von Auflagen und Weisungen, deren Befolgung zu dem Verfolgungshindernis nach Satz 4 führen kann. Es hat sich jedoch gezeigt, dass ein abschließend formulierter Katalog von Auflagen und Weisungen den Bedürfnissen der Praxis nicht in ausreichender Weise Rechnung zu tragen vermag. Entsprechend dem Vorbild des § 10 JGG sollen daher in Zukunft dem Beschuldigten auch solche Auflagen oder Weisungen auferlegt werden können, die in § 153a Abs. 1 StPO nicht ausdrücklich erwähnt werden. Diese Auflagen und Weisungen müssen aber stets rechtsstaatlichen Anforderungen genügen, sollen sie nicht unzulässig sein. Zu denken ist etwa an die Auflage, an einem sozialen Trainingskurs teilzunehmen oder an

den Verzicht auf die Rückgabe sichergestellter oder beschlagnahmter Gegenstände. Auf beispielhaft genannte Arten von Auflagen und Weisungen kann indes auch in Zukunft nicht verzichtet werden. Abgesehen davon, dass es sich dabei um in der Praxis besonders häufig vorkommende Auflagen und Weisungen handelt und sich schon deshalb ihre ausdrückliche Erwähnung im Gesetz anbietet, bezeichnen gerade diese Beispiele die mit der Vorschrift verbundenen Vorstellungen des Gesetzgebers und konturieren damit auch Gegenstand und Umfang der Auflagen und Weisungen, die in Zukunft dem Beschuldigten auferlegt werden können, ohne dass sie im Katalog des § 153a Abs. 1 StPO enthalten sein müssen. Mit der Öffnung des Katalogs in § 153a Abs. 1 StPO entsteht kein Widerspruch zu der abschließenden Aufzählung der Auflagen nach § 56b Abs. 2 StGB, weil es dort um vom Gericht autoritativ festgesetzte Auflagen geht, in den Fällen des § 153a StPO aber um Maßnahmen, mit denen der Beschuldigte sich von der drohenden Strafverfolgung dispensieren kann und denen er deswegen zustimmen muss.

Der mit dem Entwurf beabsichtigten Stärkung des Täter-Opfer-Ausgleichs entspricht es, die an den Beschuldigten gerichtete Weisung, sich ernsthaft darum zu bemühen, einen Ausgleich mit dem Verletzten zu erreichen, als neue Nummer 5 in den Katalog der Beispiele aufzunehmen. Die bisherige Nummer 5 wird dadurch zu Nummer 6.

Die mit Buchstabe a Doppelbuchstabe bb und Doppelbuchstabe cc bezeichneten Änderungen sind überwiegend redaktioneller Art; darüber hinaus wird geregelt, dass auch die Weisung, sich ernsthaft um einen Ausgleich mit dem Verletzten zu bemühen, unter den Voraussetzungen des § 153 Abs. 1 Satz 2 StPO nicht der Zustimmung des Gerichts bedarf. Es wäre nicht gerechtfertigt, das neue Katalogbeispiel anders zu behandeln als die vergleichbare Auflage nach § 153a Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 StPO, die schon bisher unter den entsprechenden Voraussetzungen ohne Zustimmung des Gerichts auferlegt werden kann. Für die nicht im Beispielskatalog genannten Auflagen und Weisungen gilt, dass ihre Auferlegung in jedem Fall der Zustimmung des Gerichts bedarf.

Auch mit den Änderungen zu Absatz 2 wird eine Ausdehnung der Einstellungsmöglichkeiten nach § 153a StPO bezweckt. Nach Erhebung der Klage kann das Verfahren bisher nach § 153a StPO nur noch vom erstinstanzlichen Gericht oder vom Berufungsgericht, nicht aber vom Revisionsgericht eingestellt werden. Für diese Einschränkung, die sich in § 153 StPO nicht findet, gibt es keinen zwingenden Grund, weshalb sie zukünftig entfallen soll.

Die Änderung der Verweisung in Absatz 2 Satz 2 ist im Hinblick auf Buchstabe a Doppelbuchstabe cc lediglich aus redaktionellen Gründen veranlasst.

Zu Nummer 2 (§§ 155a und 155b StPO)

Zu § 155a StPO

§ 155a StPO stellt die prozessuale Grundnorm für die Anwendung des Täter-Opfer-Ausgleichs im Strafverfah-

ren dar. Durch sie wird der im materiellen Strafrecht etablierte Täter-Opfer-Ausgleich verfahrensrechtlich verankert und gestärkt. Die Norm ist als Soll-Vorschrift ausgestaltet, um einerseits eine verstärkte Anwendung des Täter-Opfer-Ausgleichs in der Praxis zu erreichen, andererseits aber einer flexiblen und dem Einzelfall angemessenen Erledigungspraxis nicht entgegen zu wirken. Sofern ein Verfahren nicht offensichtlich für einen Täter-Opfer-Ausgleich ungeeignet ist, werden Staatsanwaltschaft und Gericht grundsätzlich in die Prüfung einzutreten haben, ob ein Ausgleich zwischen Beschuldigtem und Verletztem erreicht werden kann; ggf. wirken sie in geeigneten Fällen auf einen solchen Ausgleich hin. Die Eignung des Verfahrens für die Durchführung eines Täter-Opfer-Ausgleichs soll nicht angenommen werden, wenn der Verletzte einen entgegenstehenden Willen hat deutlich werden lassen. In diesen Fällen würde die Durchführung eines Ausgleichsverfahrens regelmäßig auch nicht erfolgsversprechend erscheinen.

Die Pflicht zur Prüfung und zum Hinwirken auf einen Ausgleich in geeigneten Fällen gilt ausdrücklich für jedes Stadium des Verfahrens.

Als erster Schritt wird sich vielfach schon ein Hinweis an Beschuldigten und Verletzten auf die ihnen nicht selten unbekanntenen Möglichkeiten und strafrechtlichen Folgen (vgl. insbesondere § 46a StGB und § 153b StPO) eines Täter-Opfer-Ausgleichs anbieten. Die praktische Handhabung soll sich in einer solchen Belehrung jedoch nicht erschöpfen. Als weitergehende Maßnahmen in geeigneten Fällen kommen die unmittelbare Vermittlung zwischen Beschuldigtem und Verletztem zur Erreichung eines Ausgleichs, die Einschaltung einer Ausgleichsstelle zu diesem Zweck oder eine Anwendung des § 153a StPO in Betracht.

Zu § 155b StPO

Die Durchführung des Täter-Opfer-Ausgleichs setzt voraus, dass die damit beauftragte Stelle die maßgeblichen Sachverhaltsumstände kennt und ihr damit auch personenbezogene Informationen zugänglich gemacht werden. Absatz 1 Satz 1 regelt die Übermittlung der erforderlichen Informationen (aus den Verfahrensakten) durch Staatsanwaltschaft und Gericht. Dies kann von Amts wegen geschehen, wenn die nach § 155a StPO vorgesehene Prüfung zu dem Ergebnis führt, dass aus Sicht der Staatsanwaltschaft oder des Gerichts die Voraussetzungen für einen Täter-Opfer-Ausgleich erfüllt sind. Da der Anstoß zur Durchführung des Verfahrens aber auch von den anderen Verfahrensbeteiligten ausgehen kann, muss für die damit befasste Stelle die Möglichkeit bestehen, die Übermittlung der personenbezogenen Informationen beantragen zu können. Eine Übermittlung von personenbezogenen Informationen ist bereits zur Abklärung der Frage, ob die Einleitung eines Ausgleichsverfahrens möglich erscheint, zulässig.

Die Übermittlung personenbezogener Informationen setzt voraus, dass diese Informationen für die Durchführung des Täter-Opfer-Ausgleichs erforderlich sind. Nur soweit die Erteilung darauf beschränkter Auskünfte einen

unverhältnismäßigen Aufwand erfordern würde, ist nach Satz 2 die Übersendung der Akten zulässig.

Absatz 2 Satz 1 regelt die aus datenschutzrechtlicher Sicht unerlässliche Zweckbindung, ergänzt um das Erfordernis, dass schutzwürdige Interessen des Betroffenen einer Verarbeitung und Nutzung der personenbezogenen Informationen nicht entgegenstehen dürfen. Da die Zweckbindung nichtöffentlichen Stellen nicht immer bekannt sein wird, sind diese nach Absatz 1 Satz 3 im Zusammenhang mit der Übermittlung der Informationen darüber zu unterrichten, dass sie die übermittelten Informationen nur für den Übermittlungszweck verwenden dürfen (vgl. § 16 Abs. 4 Satz 2 BDSG). Die Zweckbindung gilt auch für diejenigen personenbezogenen Informationen, die erst im Rahmen der Durchführung des Täter-Opfer-Ausgleichs von der damit beauftragten Stelle nach Satz 2 erhoben werden. Um ihrer Aufgabe gerecht werden zu können, muss diese nämlich gegebenenfalls solche Umstände in Erfahrung bringen, die bis dahin noch nicht ermittelt worden sind. Die Befugnis zur Informationserhebung steht ihr jedoch nur insoweit zu, als der Betroffene einwilligt. Die Einwilligung des Betroffenen ist auch erforderlich, soweit die erhobenen personenbezogenen Informationen verarbeitet und genutzt werden sollen. Von dieser Regelung ist eine erhebliche Förderung des Täter-Opfer-Ausgleichs zu erwarten, weil sie den Beteiligten die Entscheidung erleichtern wird, sich der mit seiner Durchführung befassten Stelle auch hinsichtlich solcher Umstände zu offenbaren, an deren Geheimhaltung grundsätzlich ein besonderes Interesse besteht.

Für den Fortgang des Strafverfahrens ist es unerlässlich, dass Staatsanwaltschaft oder Gericht nach Beendigung des Verfahrens zur Herbeiführung des Täter-Opfer-Ausgleichs informiert werden. Deshalb regelt Satz 3, dass die beauftragte Stelle nach Abschluss ihrer Tätigkeit in dem erforderlichen Umfang berichtet. Im Regelfall wird es ausreichen, das Ergebnis des Verfahrens vor der beauftragten Stelle mitzuteilen. In bestimmten Fällen kann es aber – beispielsweise im Hinblick auf die Regelungen in § 46a StGB – erforderlich sein, auch über den Gang des Verfahrens zu berichten. Soweit der Zweck der Mitteilungspflicht dies erfordert, ist auch die Übermittlung derjenigen personenbezogenen Informationen zulässig, die erst von der beauftragten Stelle erhoben worden sind.

Den Datenschutz im nichtöffentlichen Bereich hat der Bundesgesetzgeber im Dritten Abschnitt des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) geregelt. Allerdings findet das BDSG nur Anwendung, soweit personenbezogene Informationen in oder aus Dateien verarbeitet werden. Eine aktenmäßige Verarbeitung unterliegt mithin keiner Kontrolle nach § 38 BDSG. Im Hinblick auf die besondere Sensitivität der zur Durchführung des Täter-Opfer-Ausgleichs übermittelten personenbezogenen Informationen wird deshalb mit Absatz 3 eine Regelung aufgenommen, die sicherstellt, dass das BDSG auch zur Anwendung kommt, wenn die übermittelten Informationen bei der mit der Durchführung des Täter-Opfer-Ausgleichs beauftragten Stelle nicht in oder aus Dateien verarbeitet werden.

Die Anordnung, dass die Vorschriften des Dritten Abschnitts des Bundesdatenschutzgesetzes auch auf Informationen außerhalb von Dateien Anwendung finden, bedeutet nicht, dass alle Vorschriften dieses Abschnitts für die beauftragte Stelle gelten. Diese Vorschriften sind vielmehr nur anwendbar, soweit § 155b StPO keine Sonderregelung trifft. Da jedoch insbesondere die strikte Zweckbindungsregelung des Absatzes 3 eine solche Sonderregelung darstellt, stehen die Befugnisse zur zweckändernden Verwendung nach § 28 BDSG den beauftragten Stellen nicht zu.

Absatz 4 Satz 1 regelt die Vernichtung der Unterlagen mit personenbezogenen Informationen im Verfügungsbereich der mit der Durchführung des Täter-Opfer-Ausgleichs befasst gewesenen Stelle. Ein Jahr nach Abschluss des Strafverfahrens ist eine weitere Vorhaltung der Informationen nicht mehr erforderlich. Damit die Frist für die Vernichtung der Unterlagen gewahrt werden kann, bestimmt Satz 2, dass Staatsanwaltschaft oder Gericht der beauftragten Stelle unverzüglich von Amts wegen den Zeitpunkt des Verfahrensabschlusses mitteilen.

Zu Nummer 3 (§ 172 StPO)

Es handelt sich um eine im Hinblick auf Artikel 2 Nr. 1 Buchstabe a Doppelbuchstabe cc veranlasste redaktionelle Folgeänderung.

Zu Artikel 2 (Änderung der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte)

Die Gebühren, die der Rechtsanwalt im Strafverfahren erhält, sind Pauschgebühren, die als Betragsrahmengebühren ausgestaltet sind. Sie entgelten die gesamte Tätigkeit des Rechtsanwalts von der Auftragserteilung bis zur Erledigung der Angelegenheit (§ 13 Abs. 1 BRAGO). Die einzelne Gebühr erfasst aber nur die Angelegenheit, für die der betreffende Gebührenrahmen vorgesehen ist. So entgelten die Gebühren der §§ 83 bis 86 BRAGO nur die Tätigkeit als Verteidiger. Wird der Rechtsanwalt darüber hinaus für den Angeklagten tätig, z.B. bei der Abwicklung vermögensrechtlicher Ansprüche, liegt eine weitere (neue) Angelegenheit vor, für die der Rechtsanwalt einen weiteren Gebührenanspruch erwirbt (§ 13 Abs. 1 BRAGO). Entfaltet der Rechtsanwalt daneben weitere Tätigkeiten, die weder zum Kernbereich der Verteidigertätigkeit gehören noch dem zivilrechtlichen Bereich zuzuordnen sind, kann die gebührenrechtliche Einordnung jedoch zu Schwierigkeiten führen.

Zur Vermeidung solcher Schwierigkeiten und zugleich zur Betonung des gebührenrechtlichen Anreizes wird in § 87 BRAGO ausdrücklich klargestellt, dass die Gebühren für die Tätigkeit des Rechtsanwalts als Verteidiger auch Tätigkeiten im Rahmen des Täter-Opfer-Ausgleichs abgelten, die nicht vermögensrechtlicher Natur sind. Bemühungen des Rechtsanwalts in diesem Bereich werden regelmäßig bei der Ausfüllung des für die Gebühr als Verteidiger zur Verfügung stehenden weiten Betragsrahmens erhöhend zu berücksichtigen sein. Dies

gilt auch für die Vergütung des Rechtsanwalts, der den Nebenkläger oder andere Verfahrensbeteiligte des Strafverfahrens vertritt (vgl. § 95 BRAGO).

Die für Verteidiger geltenden Betragsrahmengebühren (insbesondere §§ 83 und 84 BRAGO) bieten bereits ausreichend Spielraum, um Tätigkeiten im Rahmen des Täter-Opfer-Ausgleichs angemessen zu berücksichtigen. Wirkt der Verteidiger beim Täter-Opfer-Ausgleich mit und führt dies zu einer Einstellung des Verfahrens vor Beginn der Hauptverhandlung, sind die Voraussetzungen des § 84 Abs. 2 BRAGO erfüllt. Danach erhält er nicht gemäß § 84 Abs. 1 BRAGO nur die Hälfte der in § 83 Abs. 1 BRAGO für die Verteidigung in der Hauptverhandlung vorgesehenen Sätze, sondern die vollen Sätze wie für eine Hauptverhandlung. Die bestehende Regelung bietet somit für den Verteidiger auch insoweit einen gebührenrechtlichen Anreiz, auf einen erfolgreichen Täter-Opfer-Ausgleich hinzuwirken.

Zu Artikel 3 (Änderung des Gesetzes über die Schiedsstellen in den Gemeinden)

Die Praxis macht von den §§ 40 bis 45 des Gesetzes über die Schiedsstellen in den Gemeinden wegen des komplizierten, praxisfremden und aufwendigen Verfahrens fast keinen Gebrauch. Die Vorschriften stehen damit einem wirksamen Täter-Opfer-Ausgleich im Sinne des § 46a StGB entgegen. Die Aufhebung der §§ 40 bis 45 des Gesetzes über die Schiedsstellen in den Gemeinden eröffnet den neuen Ländern die Möglichkeit, durch landesrechtliche Regelungen eine den Bedürfnissen der Praxis entsprechende Grundlage für die Einbeziehung der Schiedsstellen in ein schlüssiges Konzept zum Täter-Opfer-Ausgleich zu schaffen.

Zu Artikel 4 (Inkrafttreten)

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten.

Stellungnahme des Bundesrates

Der Bundesrat hat in seiner 741. Sitzung am 9. Juli 1999 beschlossen, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Zu Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa (§ 153a Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 StPO),

Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb₁ – neu –
(§ 153a Abs. 1 Satz 6 – neu – StPO)

Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe a ist wie folgt zu ändern:

a) In Doppelbuchstabe aa ist § 153a Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 wie folgt zu fassen:

„5. einen Ausgleich mit dem Verletzten zu erreichen (Täter-Opfer-Ausgleich)“.

b) Nach Doppelbuchstabe bb ist folgender Doppelbuchstabe bb₁ einzufügen:

‘bb₁) Nach dem bisherigen Satz 5 wird folgender Satz eingefügt:

„Weist der Beschuldigte nach, dass er sich ernsthaft um einen Ausgleich mit dem Verletzten bemüht hat und es dennoch zu einem Täter-Opfer-Ausgleich nicht gekommen ist, kann die Staatsanwaltschaft mit der Rechtsfolge des Satzes 5 von der weiteren Verfolgung der Tat absehen.“

B e g r ü n d u n g

Nach der Regelung des bisherigen § 153a Abs. 1 Satz 4 StPO kann nach Erfüllung der Auflagen und Weisungen durch den Beschuldigten die Tat nicht mehr als Vergehen verfolgt werden. Mit der vollständigen Erfüllung der Auflagen und Weisungen nach § 153a Abs. 1 StPO entsteht ein Verfahrenshindernis bei gleichzeitig beschränktem Strafklageverbrauch. Verfügen Staatsanwaltschaft oder Gericht anschließend die Einstellung des Verfahrens, so hat dies lediglich deklaratorische Wirkung.

Dementsprechend zielen sämtliche der bisher in § 153a Abs. 1 StPO aufgeführten Auflagen und Weisungen auf den Eintritt eines sicher feststellbaren Erfolges, z.B. die Zahlung eines bestimmten Betrages oder die Erbringung gemeinnütziger Leistungen. Die rechtliche Struktur des § 153a StPO, die sich bisher bewährt hat, erfordert die Festlegung der Verpflichtung zur Erfüllung einer bestimmten Voraussetzung, mit der die Rechtsfolge der Nicht-Verfolgbarkeit der Tat als Vergehen eintritt. Entsprechend muss die neue Nummer 5 an den erfolgreich abgeschlossenen Täter-Opfer-Ausgleich anknüpfen, nicht an ein bloßes Bemühen des Beschuldigten, bei welchem es erst der Bewertung bedarf, ob ein genügender Grad der Ernsthaftigkeit als Voraussetzung der endgültigen Einstellung nach § 153a StPO erreicht ist.

Auch aus Opferschutzgründen ist es erforderlich, auf das Erreichen eines Ausgleichs mit dem Verletzten als die von dem Beschuldigten zu erbringende Leistung abzustellen.

Diejenigen Fälle, in denen es ausnahmsweise gerechtfertigt sein kann, die Rechtsfolge einer vollständigen Erfüllung einer Auflage an das bloße, aber ernsthafte Bemühen eines Beschuldigten um Ausgleich zu knüpfen, werden durch die Einfügung eines neuen Satzes 6 in den Absatz 1 des § 153a StPO erfasst. Dieser Satz verdeutlicht, dass es nach einem entsprechenden Nachweis des Beschuldigten dem pflichtgemäßen Ermessen der Staatsanwaltschaft obliegt, durch ihre Entscheidung den Beschuldigten so zu stellen, als sei der Täter-Opfer-Ausgleich erfolgreich verlaufen. Im Interesse der Rechtssicherheit und Rechtsklarheit muss in diesen Fällen der Eintritt der Rechtsfolgen des bisherigen Satzes 4 des § 153a Abs. 1 StPO an eine entsprechende Entscheidung der Staatsanwaltschaft geknüpft werden.

2. Zu Artikel 1 Nr. 2 (§ 155b StPO)

In Artikel 1 Nr. 2 ist § 155b wie folgt zu ändern:

a) In Absatz 1 Satz 1 und 3 sowie in Absatz 2 Satz 1 und 2 sind jeweils nach dem Wort „Täter-Opfer-Ausgleichs“ die Wörter „oder der Schadenswiedergutmachung“ einzufügen.

b) In Absatz 1 Satz 1 ist das Wort „dessen“ durch das Wort „der“ zu ersetzen.

B e g r ü n d u n g

Der Entwurf muss wohl in dem Sinne verstanden werden, dass Informationen nur für Zwecke des Täter-Opfer-Ausgleichs nach § 46a Nr. 1 StGB übermittelt werden dürfen. Die Datenübermittlung ist jedoch auch für Zwecke der Schadenswiedergutmachung von essentieller Bedeutung. Beispielsweise existiert ein Modellversuch zur Schadenswiedergutmachung über anwaltliche Schlichtungsstellen. Auch dieses Projekt ist darauf angewiesen, dass die erforderlichen Informationen fließen. Eine ausdrückliche Einbeziehung der Schadenswiedergutmachung erscheint vor diesem Hintergrund zwingend notwendig.

3. Zu Artikel 1 Nr. 2 (§ 155b Abs. 1 Satz 2 StPO)

In Artikel 1 Nr. 2 ist in § 155b Abs. 1 Satz 2 nach dem Wort „Einsichtnahme“ das Wort „auch“ einzufügen.

B e g r ü n d u n g

Soweit es für die Durchführung des Täter-Opfer-Ausgleichs (oder der Schadenswiedergutmachung) erforderlich ist, dass die entsprechende Stelle die

Akten zur Verfügung bekommt, ist deren Übersendung bereits nach § 155b Abs. 1 Satz 1 StPO-E möglich. § 155b Abs. 1 Satz 2 StPO-E sollte durch die Einfügung des Wortes „auch“ so ausgestaltet werden, dass diese Möglichkeit in den Fällen, in denen die Aktenübersendung in der Sache erforderlich ist, nicht beschränkt wird.

4. Zu Artikel 1 Nr. 2 (§ 155b Abs. 2 StPO)

In Artikel 1 Nr. 2 ist § 155b Abs. 2 wie folgt zu ändern:

- a) In Satz 1 sind die Wörter „des Betroffenen“ durch die Wörter „der Betroffenen“ zu ersetzen.
- b) In Satz 2 sind die Wörter „der Betroffene eingewilligt hat“ durch die Wörter „die Betroffenen eingewilligt haben“ zu ersetzen.

B e g r ü n d u n g

Die Durchführung des Täter-Opfer-Ausgleichs setzt voraus, dass die damit beauftragte Stelle alle maßgeblichen Sachverhaltsumstände kennt und entsprechende personenbezogene Informationen des Beschuldigten und des Verletzten verarbeitet und nutzt. In § 155b Abs. 2 Satz 1 und 2 StPO-E wird lediglich auf die schutzwürdigen Interessen des Betroffenen abgestellt. Zur Klarstellung sollte daher bei der Formulierung der Plural „die Betroffenen“ gewählt werden, wodurch sowohl Verletzter als auch Beschuldiger erfasst werden.

5. Zu Artikel 1 Nr. 2 (§ 155b Abs. 2 Satz 3 StPO)

In Artikel 1 Nr. 2 sind in § 155b Abs. 2 Satz 3 nach dem Wort „sie“ die Wörter „unabhängig von einer erteilten Einwilligung“ einzufügen.

B e g r ü n d u n g

Es sollte klargestellt werden, dass die Unterrichtung der Staatsanwaltschaft oder des Gerichts nach Abschluss der Ausgleichsmaßnahme auch insoweit möglich ist, als die in § 155b Abs. 2 Satz 2 StPO-E vorausgesetzte Einwilligung des Betroffenen nicht vorliegt.

6. Zu Artikel 1 Nr. 2 (§ 155b Abs. 3 StPO)

In Artikel 1 Nr. 2 ist in § 155b Abs. 3 das Wort „verarbeitet“ durch die Wörter „erhoben, verarbeitet und genutzt“ zu ersetzen.

B e g r ü n d u n g

Klarstellung des Gewollten.

Dem Gesetzentwurf liegt der enge Begriff des „Verarbeitens“ nach § 3 Abs. 5 des Bundesdatenschutzgesetzes zugrunde, wie sich aus § 155b Abs. 2 Satz 1 und 2 StPO-E ergibt. Die Fassung des Absatzes 3 des Entwurfs könnte daher zu dem Umkehrschluss verleiten, das Erheben oder Nutzen personenbezogener Daten in oder aus Akten unterfalle der Vorschrift nicht. Dies liefe der gesetzgeberischen Intention zuwider.

7. Zu Artikel 1 Nr.2 (§ 155b Abs. 5 – neu – StPO)

In Artikel 1 Nr. 2 ist dem § 155b folgender Absatz 5 anzufügen:

„(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten entsprechend für die Übermittlung von personenbezogenen Informationen und Akten zur Abklärung der Frage, ob die Einleitung eines Ausgleichsverfahrens möglich erscheint.“

B e g r ü n d u n g

Klarstellung des Gewollten.

In der Einzelbegründung zu § 155b StPO-E heißt es u.a.: „Eine Übermittlung von personenbezogenen Informationen ist bereits zur Abklärung der Frage, ob die Einleitung eines Ausgleichsverfahrens möglich erscheint, zulässig.“

Dies sollte jedoch nicht nur in der Begründung des Gesetzentwurfs, sondern auch im Text der vorgesehenen Regelung deutlich zum Ausdruck kommen. Ohne eine derartige klare Regelung im Gesetz besteht nämlich die Gefahr, dass der Rechtsanwender aus der wiederholten Verwendung des Begriffs der „beauftragten“ Stelle in § 155b StPO den (vom Entwurf nicht gewollten) Schluss zieht, eine Daten- und Aktenübermittlung sei erst nach Beauftragung möglich.

8. Zu Artikel 3a – neu – (Änderung des Gesetzes über Fernmeldeanlagen)

Nach Artikel 3 ist folgender Artikel 3a einzufügen:

„Artikel 3a Änderung des Gesetzes über Fernmeldeanlagen

In § 28 des Gesetzes über Fernmeldeanlagen in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Juli 1989 (BGBl. I S. 1455), das zuletzt durch das Gesetz vom 17. Dezember 1997 (BGBl. I S. 3108, 3118) geändert worden ist, wird Satz 2 gestrichen.“

B e g r ü n d u n g

1. Nach § 12 des Gesetzes über Fernmeldeanlagen – FAG – kann insbesondere der Richter Auskunft darüber verlangen, wer wann mit wem telefoniert hat. Diese praktisch sehr bedeutsame Vorschrift ist neben § 100a StPO für eine effektive Strafverfolgung unverzichtbar. § 12 FAG tritt nach § 28 Satz 2 FAG mit Ablauf des 31. Dezember 1999 außer Kraft (Artikel 2 Abs. 35 des Begleitgesetzes zum Telekommunikationsgesetz vom 17. Dezember 1997 [BGBl. I S. 3108, 3118]).
2. Der Bundesrat hat sich bereits am 22. März 1996 in seiner Stellungnahme zu dem Entwurf eines Telekommunikationsgesetzes dafür ausgesprochen, dass § 12 FAG unbefristet fortgilt (Ziffer 110 der BR-Drucksache 80/96 [Beschluss]). Eine ähnliche Zielrichtung hatte auch die Stellungnahme des Bundesrates vom 4. Juli 1997 (Ziffer 8 der BR-Drucksache 369/97 [Beschluss]).

3. Es besteht dringender Handlungsbedarf. Es kann z.B. nicht angehen, dass bei massiven Beleidigungen von Frauen am Telefon (kein Katalogdelikt des § 100a StPO) der Anrufer über § 12 FAG nicht festgestellt werden kann. § 12 FAG sollte daher auch über den 31. Dezember 1999 hinaus fortgelten.

9. Zum Gesetzentwurf insgesamt

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, im weiteren Gesetzgebungsverfahren darauf hinzuwirken, dass die den Ländern durch das vorgesehene Gesetz entstehenden Mehrkosten sowie mögliche Verfahrensrisiken vermieden werden. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf die Regelung des § 155a StPO in Artikel 1 Nr. 2 des Gesetzentwurfs.

Anlage 3

Gegenäußerung der Bundesregierung

Schutz der Schwachen durch Recht ist nach der Koalitionsvereinbarung vom 20. Oktober 1998 eine herausgehobene Aufgabe dieser Bundesregierung und der sie tragenden Koalitionsfraktionen. Deshalb nimmt sich die Bundesregierung der Opfer besonders an und hat als einen ersten Schritt auf diesem Weg den vorliegenden Entwurf zur Stärkung des Täter-Opfer-Ausgleichs auf den Weg gebracht.

Die Bundesregierung begrüßt, dass der Bundesrat mit seiner Stellungnahme ihr Anliegen unterstützt, die Interessen der Opfer einer Straftat in besonderem Maße zu berücksichtigen und noch stärker in den Vordergrund zu rücken. Die Stärkung des Täter-Opfer-Ausgleichs dient diesem Ziel. Denn viele Opfer haben zunächst einmal das Interesse, Ausgleich für das erlittene Unrecht zu erhalten, die Genugtuung zu erfahren, dass der Täter wirkungsvoll mit seiner Tat konfrontiert wird. Auf diese Weise werden dem Täter die direkten Konsequenzen seines strafbaren Verhaltens vor Augen geführt und es ihm so in besonderer Weise ermöglicht, Verantwortung zu übernehmen und Folgerungen für seinen weiteren Lebensweg – in Richtung auf ein straffreies Leben – zu ziehen.

Vor diesem Hintergrund wird die Bundesregierung im weiteren Gesetzgebungsverfahren die Vorschläge des Bundesrats im Einzelnen prüfen. Sie beschränkt sich auf folgende Anmerkungen:

Zu Nummer 1 (Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa und bb₁ – § 153a Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 und 7 – neu – StPO)

Der Regierungsentwurf hebt die Bedeutung des Opferwillens für den Täter-Opfer-Ausgleich bereits in § 155a Satz 2 StPO in der gebotenen Weise hervor. Der Vorschlag des Bundesrats geht in die gleiche Richtung. Es ist aber zu befürchten, dass dieser Vorschlag das gewünschte Ziel, nämlich die autonome Entscheidung des Opfers zu stärken, weniger gut als die Regelungsvorschläge des Regierungsentwurfs erreichen kann.

Der Vorschlag des Bundesrats ist im Übrigen systematischen Bedenken ausgesetzt. Die Erfüllung der in § 153a StPO geregelten Auflagen und Weisungen muss dem Betroffenen unabhängig von der Zustimmung eines Dritten möglich sein. Dementsprechend muss z.B. eine Auflage zur Schadenswiedergutmachung nach § 153a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 StPO nicht darauf gerichtet sein, dass der Beschuldigte die vom Verletzten geltend gemachten Ansprüche in vollem Umfang erfüllt.

Zu Nummer 2 (Artikel 1 Nr. 2 – § 155b StPO)

Der Vorschlag erscheint nicht zwingend erforderlich, da die Schadenswiedergutmachung ein Unterfall des in

§ 155a StPO genannten Ausgleichs zwischen dem Beschuldigten und dem Verletzten ist. Durchgreifende Bedenken sollen allerdings nicht erhoben werden.

Zu den Nummern 3 bis 7 (Artikel 1 Nr. 2 – § 155b Abs. 1 Satz 2 StPO, § 155b Abs. 2 StPO, § 155b Abs. 2 Satz 3 StPO, § 155b Abs. 3 StPO, § 155b Abs. 5 – neu – StPO)

Die Bundesregierung weist darauf hin, dass bei der Schaffung der aus datenschutzrechtlichen Gründen gebotenen bereichsspezifischen Regelungen für die Durchführung des Täter-Opfer-Ausgleichs die Systematik des Datenschutzrechts beachtet werden muss, um Brüche und ungewollte Umkehrschlüsse zu vermeiden.

- Gegen den Vorschlag, in § 155b Abs. 1 Satz 2 StPO das Wort „auch“ einzufügen, bestehen keine Bedenken.
- § 155b Abs. 2 StPO ist eindeutig formuliert. Im Datenschutzrecht wird der Begriff des Betroffenen stets im Singular verwendet (z.B. § 4 Abs. 1 BDSG), auch wenn mehrere Personen angesprochen werden. Die Verwendung des Begriffs im Plural in § 155b StPO könnte zu ungewollten Umkehrschlüssen führen.
- Für den Täter-Opfer-Ausgleich ist es von zentraler Bedeutung, dass sich der Täter um den Ausgleich bemüht und das Opfer daran mitwirkt. Wenn eine Ausgleichsstelle eingeschaltet wird, bedürfen die Erhebung und die anschließende Verarbeitung der für den Täter-Opfer-Ausgleich erhobenen Daten der Einwilligung beider Seiten. Dürften in den Bericht der Ausgleichsstelle (vgl. § 155b Abs. 2 Satz 3 StPO) Informationen auch ohne Einwilligung des Beschuldigten oder des Opfers aufgenommen werden, könnte dies dazu führen, dass notwendige Angaben zurückgehalten werden.
- § 155b Abs. 3 StPO ermöglicht unzweifelhaft auch das Erheben oder Nutzen personenbezogener Daten in oder aus Akten, so dass es der beabsichtigten Klarstellung nicht bedarf.
- Nach Auffassung der Bundesregierung können der Ausgleichsstelle aufgrund des im Regierungsentwurf vorgesehenen § 155b StPO auch personenbezogene Informationen aus der Strafverfahrensakte für die Prüfung übermittelt werden, ob ein Ausgleichsverfahren eingeleitet werden kann. Auch andere datenschutzrechtliche Vorschriften, die eine Datenübermittlung für Aufgaben des Empfängers zulassen, erfassen den Fall, dass die übermittelnde Stelle die Erforderlichkeit der Datenübermittlung nicht abschließend beurteilen kann und eine Prüfung der Informationen durch den

Empfänger für erforderlich hält. Würde dies in § 155b StPO – in einem neuen Absatz 5 – ausdrücklich geregelt, könnte das zu ungewollten Umkehrschlüssen bei der Auslegung anderer datenschutzrechtlicher Vorschriften führen.

Zu Nummer 8 (Artikel 3a – neu – Änderung des Gesetzes über Fernmeldeanlagen)

Die Bundesregierung regt an, die Geltungsdauer des § 12 FAG nur noch einmal um einen angemessenen Zeitraum zu verlängern, um die Vorschrift dann durch eine systemgerechtere Neuregelung in der StPO zu ersetzen.

Zu Nummer 9 (zum Gesetzentwurf insgesamt)

Die Bundesregierung wird im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsvorhabens prüfen, inwieweit Mehrkosten für

die Länder sowie mögliche Verfahrensrisiken vermieden werden können.

Sie weist jedoch darauf hin, dass die gewollte Stärkung des Täter-Opfer-Ausgleichs notwendig auch dazu führen wird, dass bestehende Ausgleichsstellen stärker genutzt und vielleicht auch neue Ausgleichsstellen geschaffen werden müssen. Dadurch entstehende Mehrkosten sind unvermeidlich. Sie werden aber – jedenfalls teilweise – dadurch ausgeglichen, dass ein erfolgreicher Täter-Opfer-Ausgleich strafgerichtliche Hauptverhandlungen und auch Zivilprozesse überflüssig macht. Die besondere Motivation eines Täter-Opfer-Ausgleichs für den Beschuldigten, nämlich Verantwortung zu übernehmen und daraus Folgerungen – in Richtung auf ein straffreies Leben – zu ziehen, kann zudem zur Einsparung andernfalls anfallender erheblicher gesamtgesellschaftlicher Kosten führen.

„Verfahrensrisiken“ im Sinne einer erhöhten „Rechtsmittelanfälligkeit“ werden sich bei der Anwendung neuen Rechts durch die Praxis nicht gänzlich ausschließen lassen, sind hier aber wenig wahrscheinlich.

